

**Zeitschrift:** Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

**Herausgeber:** Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

**Band:** 16 (1940-1941)

**Heft:** 7

  

**Artikel:** Die Kriegs-Aenderungen zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

**Autor:** Campell, U.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-708249>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Kriegsänderungen

## zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Von Rechtsanwalt Dr. U. Campell, Zürich.

Der Aufschub fällt ohne weiteres dahin, wenn die Abschlagszahlungen nicht pünktlich erfolgen.

Auf Glaubhaftmachen des Gläubigers im Beschwerdeverfahren vor der Aufsichtsbehörde, daß der Schuldner mehr leisten könne, kann der Aufschub aufgehoben oder an die Bedingung größerer Abschlagszahlungen geknüpft werden. Unerklärlich ist, wieso hier nicht die weiteren Gründe für den Widerruf aufgenommen worden sind, wie solche gegenüber dem Konkursgläubiger lt. Art. 26 der Verordnung gelten.

3. *Ausschluß der zweiten Steigerung im Betreibungs- und Konkursverfahren* (Art. 20).

Im Interesse der Kostenersparnis und Beschleunigung ist die zweite Steigerung im Betreibungs- und Konkursverfahren ganz allgemein abgeschafft worden. In Betreibungen auf Pfändung und Pfandverwertung fällt die Betreibung auf einen Gegenstand dahin, sofern das Angebot den Betrag allfälliger dem betreibenden Gläubiger im Range vorgehender pfandversicherter Forderungen übersteigt. Ist dieses Resultat von vorneherein anzunehmen, so kann der Betreibungsbeamte von der Verwertung absehen und in begrüßenswertem Gegensatz zur bisherigen Praxis trotzdem einen Verlustschein ausstellen.

### IV. Verschiebung der Konkursöffnung

(Art. 21—28)

Ausgenommen in der Wechselbetreibung besteht nun auch für den der Konkursbetreibung unterliegenden Schuldner die Möglichkeit einer Aufschiebung der Konkursöffnung, und zwar um drei Monate.

1. *Voraussetzungen* sind, daß der Schuldner dem Konkursgericht glaubhaft macht, daß er ohne eigenes Verschulden infolge der Kriegsereignisse die Schuld nicht sofort voll bezahlen kann, daß die erste Rate nebst Betreibungs- und Verhandlungskosten sofort bezahlt wird und Aussicht besteht, daß der Schuldner seiner Verpflichtung zur Bezahlung von drei monatlichen Viertelsraten rechtzeitig nachkommen wird.

Wichtig ist, daß ein bloßes Gesuch um Notstundung oder Nachlaßstundung genügt, das Konkurskenntnis ohne Abschlagszahlungen in allen Fällen auszusetzen. Das gilt also auch für die Wechselbetreibung. Daß das Konkursbegehren nach rechtskräftiger Bewilligung dieser Stundungen als erledigt abzuschreiben ist, erledigt gleichzeitig die bisherige Unsicherheit über diese Frage.

2. *Das Bewilligungsverfahren* zur Verschiebung der Konkursöffnung sieht vor, daß der Schuldner vor der Verhandlung über die Konkursöffnung dem Konkursgericht einen schriftlichen Antrag mit Begründung einreicht, unter Beilage der Bilanzen der letzten drei Jahre, einer Zwischenbilanz des laufenden Jahres sowie eines Verzeichnisses seiner Geschäftsbücher. Dem Gläubiger ist Gelegenheit zu geben, sich zum Antrag des Schuldners zu äußern. Er kann bei Bewilligung des Aufschubes die Aufnahme eines Güterverzeichnisses verlangen.

3. Bei unpünktlicher Leistung der Abschlagszahlungen fällt der Aufschub ohne weiteres dahin, worauf die Parteien zur Konkursverhandlung vorgeladen werden.

Der *Widerruf* des Aufschubes auf Antrag des Gläubigers ist in mehrfacher Hinsicht anders als beim Aufschub der Verwertung in der Betreibung auf Pfändung oder Pfandverwertung geregelt. Der Widerruf erfolgt durch den Konkursrichter auf Antrag des Gläubigers, welcher beweist, daß der Schuldner den Aufschub auf unredliche Weise erlangt, sich nach dessen Bewilligung unredlicher Handlungen zum Nachteil des Gläubigers schuldig gemacht hat oder daß er den Aufschub nicht mehr nötig hat.

Gegen den Entscheid des Konkursgerichtes betr. Bewilligung des Aufschubes und betr. Widerruf desselben können binnen 10 Tagen die Parteien Berufung bei der oberen Gerichtsbehörde einlegen. Daß es kurzweg heißt, der Berufung wird aufschiebende Wirkung zuerkannt, ist offenbar nicht für die Berufung des Gläubigers gegen die Bewilligung des Aufschubes gedacht.

### V. Ausweisung von Mietern und Pächtern

(Art. 29—33)

1. Der Bundesratsbeschluß über die Verlängerung der Ausweisungsfristen bei Miete, vom 26. September 1939, sah ohne Rücksichtnahme auf die unaufschiebbaren Hypothekarzinsverpflichtungen der Vermieterschaft eine «angemessene», also nicht begrenzte Erstreckung der Ausweisungsfristen gegen säumige Mieter vor.

Die Verordnung hat zunächst die sechstägige Frist zur Bezahlung des Mietzinses unter Androhung der Vertragsauflösung lt. Art. 265 I OR auf vierzehn Tage verlängert. Dies gilt für Mieten, die für kürzere Dauer als ein halbes Jahr geschlossen sind, wenn der Mieter mit einer vor Ablauf der Mietzeit fälligen Zinszahlung im Rückstand geblieben ist. Die nach Art. 282, II SchKG auf drei Tage festgesetzte Frist für den Rechtsvorschlag ist allgemein auf zehn Tage verlängert worden.

2. *Voraussetzungen* für eine Erstreckung der Frist auf Antrag des Mieters bis auf längstens drei Monate sind, daß der Mieter der zuständigen Behörde glaubhaft macht, ohne eigenes Verschulden infolge der Kriegsereignisse den Mietzins nicht sofort voll bezahlen zu können, daß dem Vermieter für den verfallenen und während der Fristerstreckung auflaufenden Zins durch Retentionsaufnahme oder in anderer Weise hinreichende Sicherheit geleistet wird und ferner, daß der Mieter mindestens einen Viertel seiner Schuld sofort begleicht und sich verpflichtet, den Rest bis zum Ablauf der verlängerten Frist an den ihm vom Betreibungsamt anzusetzenden Terminen zu bezahlen. Durch diese Einschränkungen ist die Stellung der Vermieterschaft ganz wesentlich verbessert worden.

Das Begehren des Mieters ist mindestens zwei Tage vor Ablauf der gesetzlichen Frist beim zuständigen Richter anhängig zu machen. Der Entscheid ist innert 10 Tagen zu fällen. Die Möglichkeit der Weiterziehung ist abhängig vom kantonalen Prozeßrecht.

3. Bei unpünktlicher Leistung der Raten verfügt die zuständige Behörde ohne weitere Verhandlung die Ausweisung des Mieters.

4. Diese Bestimmungen gelten analog für Pachtverhältnisse, mit der Besonderheit, daß die sechszwanzig tägige Frist des Art. 293 OR bis auf sechs Monate erstreckt werden kann.

(Schluß folgt.)